

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für das Zutagefördern von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken und Einleitung des thermisch veränderten Wassers in das Grundwasser (auf Fl.Nrn 1260, 1261, und 1262) der Gemarkung Illertissen, Josef-Henle-Straße 20, 89257 Illertissen

Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG

Aktenvermerk:

Geplantes Vorhaben

Die Firma Baugrund Süd beantragt im Auftrag der Firma Weh GmbH Verbindungstechnik auf Wiedererteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die thermische Nutzung (Heizen und Kühlen) des Grundwassers für die gewerblich genutzten Gebäude der Firma in der Josef-Henle-Straße 20 in Illertissen. Die erforderliche Wärmeleistung der verwendeten Wärmepumpe beträgt 72 kW und die Kälteleistung 72 kW.

Über den Tag gesehen liegt die zu erwartende max. Entnahmemenge bei 6,11 l/s. Dies erfordert eine Abkühlung, bzw. Erwärmung des geförderten Grundwassers um max. 3 K.

Die Wärmepumpenanlage wird laut Antrag ca. 3600 Stunden pro Jahr für das Heizen und für das Kühlen ca. 3000 Stunden betreiben. Die maximale Fördermenge beträgt hier für das Heizen und Kühlen 145 200 m³/a und wird damit erhöht.

Die Nutzung von Grundwasser zu thermischen Zwecken ist eine gestattungspflichtige Benutzung nach § 9 Abs.1 Nr.5 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- und bedarf der Erlaubnis nach §§ 8 WHG i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz – BayWG-.

Im wasserrechtlichen Verfahren ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Beurteilung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen. Grundwasser soll mit einer Gesamtmenge von 145.200 m³/a entnommen werden, so dass gemäß Punkt 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist.

Für das Vorhaben ist nach §1 Abs.1 Nr. 1, Anlage 1 Nr. 13.3.2 i.V.m. § 7 Abs.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter bzw. Gebiete sind nicht betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Die Feststellung, dass nach der überschlägigen Prüfung des Landratsamtes eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, wurde im UVP-Portal veröffentlicht.

Der Vorhabensbereich befindet sich außerhalb von Einzugsgebieten der Wasserversorgung. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind mit der Erhöhung der Entnahmemenge keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Neu-Ulm weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Az.: 34-6421.2/4/1
Landratsamt Neu-Ulm

gez.

Schneider